



Rat der
Europäischen Union

040047/EU XXVI. GP
Eingelangt am 26/10/18

Brüssel, den 26. Oktober 2018
(OR. en)

13627/18

STATIS 67
SOC 652
EMPL 493

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission
Eingangsdatum: 26. Oktober 2018
Empfänger: Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.: D058393/01
Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) bezüglich der Liste der sekundären Zielvariablen 2020 zu Überschuldung, Verbrauch und Vermögen sowie Beschäftigung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D058393/01.

Anl.: D058393/01

13627/18

/pg

LIFE.1.C

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
D058393/01
[...](2018) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) bezüglich der Liste der sekundären Zielvariablen 2020 zu Überschuldung, Verbrauch und Vermögen sowie Beschäftigung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom XXX

zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) bezüglich der Liste der sekundären Zielvariablen 2020 zu Überschuldung, Verbrauch und Vermögen sowie Beschäftigung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC)¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe f,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 entstand ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Erstellung europäischer Statistiken über Einkommen und Lebensbedingungen, der gewährleisten soll, dass vergleichbare und aktuelle Querschnitt- und Längsschnittdaten über Einkommen sowie über den Umfang und die Zusammensetzung von Armut und sozialer Ausgrenzung auf nationaler und auf Unionsebene zur Verfügung stehen.
- (2) Nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 sind jedes Jahr Durchführungsmaßnahmen zur Spezifizierung der sekundären Zielgebiete und -variablen festzusetzen, die in dem entsprechenden Jahr in die Querschnittskomponente von EU-SILC aufzunehmen sind. Daher sollten Durchführungsmaßnahmen zur Spezifizierung der sekundären Zielvariablen und ihrer Identifikatoren für das Modul 2020 zu Überschuldung, Verbrauch und Vermögen sowie Beschäftigung angenommen werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System überein –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste mit den sekundären Zielvariablen und ihren Identifikatoren für das Modul 2020 zu Überschuldung, Verbrauch und Vermögen sowie Beschäftigung, Teil der Querschnittskomponente von EU-SILC, wird im Anhang festgelegt.

¹ ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*